



GESCO AG, Wuppertal

Wertpapier-Kenn-Nummer A1K020
ISIN DE000 A1K0201

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 2. Juli 2010 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 26. Mai 2010 seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2010 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

- **Ziffer 4.2.1 Satz 1: Vorstandsvorsitzender oder -sprecher**

Der Vorstand der GESCO AG besteht aus zwei Personen; ein Vorsitzender oder Sprecher ist nicht benannt. Die beiden Mitglieder des Vorstands ergänzen sich in fachlicher Hinsicht und verfügen über klar abgegrenzte Zuständigkeiten. Im Sinne der bestehenden Gesamtverantwortung arbeiten die Vorstandsmitglieder nicht nur eng und vertrauensvoll, sondern auch gleichberechtigt zusammen.

- **Ziffer 5.1.2 Absatz 2 Satz 3 und Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1: Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder**

Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder war bislang nicht festgelegt. Vorstand und Aufsichtsrat vertraten die Auffassung, dass bei der Auswahl von Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitgliedern die persönlichen Fähigkeiten und die fachliche Kompetenz im Vordergrund stehen sollten. Die Festlegung von Altersgrenzen für Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder wäre hiermit nur bedingt zur vereinbaren. Angesichts der veränderten Gepflogenheiten des Kapitalmarkts wurden nun für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder Altersgrenzen definiert, so dass die hier für die Vergangenheit erklärten Abweichungen ab sofort entfallen.

- **Ziffer 5.3: Bildung von Aufsichtsratsausschüssen**

Der Aufsichtsrat der GESCO AG besteht aus drei Personen. Diese Größe hat sich als ausgesprochen effektiv erwiesen, da sowohl übergeordnete strategische Themen als auch Detailfragen intensiv und ohne Effizienzverlust im Gesamtaufichtsrat erörtert und entschieden werden können. Eine Bildung von Ausschüssen erachten wir daher für nicht zweckmäßig. Vielmehr sehen wir gerade eine Stärke darin, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrats gleichermaßen in alle Themen involviert sind.

Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG erklären darüber hinaus gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 2. Juli 2010 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher

Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 26. Mai 2010 künftig mit den vorstehend begründeten Ausnahmen der Ziffern 4.2.1 Satz 1 und 5.3. entsprochen wird.

Wuppertal, im Dezember 2011

GESCO AG

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Klaus Möllerfriedrich

Dr. Hans-Gert Mayrose

Robert Spartmann